



Vollzugsreglement über die Video-Überwachung auf öffentlichem Grund

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) sowie Art. 9 des Polizeireglements (SRRJ 451.001) als Vollzugsreglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- a) die Bestimmungen der Örtlichkeiten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Polizeireglements mit Video-Überwachung
- b) die Aufschaltung von Video-Überwachungen, die gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Polizeireglements auf dem öffentlichen Grund gemacht werden, auf der Polizeistation Rapperswil-Jona
- c) die nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Video-Aufnahmen
- d) die Kontrolle durch die städtische Fachstelle für Datenschutz

Art. 2

Bestimmung der Örtlichkeiten mit Video-Überwachung

Die Örtlichkeiten mit Video-Überwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

Art. 3

Einrichtung der Überwachungskameras

Die Video-Kameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 4

Aufschalten von Video-Aufnahmen in die Polizeistation Rapperswil-Jona

¹Video-Aufnahmen werden in der Regel ohne Aufschaltung in der Polizeistation Rapperswil-Jona gespeichert.

²Sie werden in der Polizeistation Rapperswil-Jona aufgeschaltet



- a) unmittelbar aufgrund eines Alarms, der bei der Kantonspolizei nach Drücken einer Alarmtaste im überwachten Bereich eingeht,
- b) auf Veranlassung einer diensthabenden Person, wenn ein anderweitiger Alarm eingeht, der den überwachten Bereich betrifft,
- c) auf Anweisung des Leiters oder der Leiterin der in der Polizeistation Rapperswil-Jona diensthabenden Gruppe, wenn aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung die Annahme gerechtfertigt ist, dass im überwachten Bereich eine besondere Gefährdungssituation besteht.

³Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden.

Art. 5

Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Video-Aufnahmen

¹Bei Verstössen gegen Gemeindeerlasse nach Art. 9 Abs. 2 des Polizeireglements steht der Sicherheitsverwaltung das Recht zu, auf der Polizeistation in die gespeicherten Video-Aufnahmen Einsicht zu nehmen.

²Im Übrigen wird in gespeicherte Video-Aufnahmen nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin Einsicht genommen.

³Auf Schulanlagen mit Video-Überwachung kann durch den zuständigen Schulleiter Einsicht in die gespeicherten Video-Aufnahmen genommen werden.

Art. 6

Protokollierung

¹Sämtliche Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit und die Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund der Aufschaltung bzw. des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

²Das Datenschutz-Kontrollorgan entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Polizeistation Rapperswil-Jona. In der Regel sind die Protokolle der städtischen Fachstelle für Datenschutz monatlich zuzustellen.



Art. 7

Datensicherheit

¹Die Video-Aufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

²Insbesondere ist

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen,
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden,
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 8

*Datenschutz-
Kontrollorgan*

¹Die städtische Fachstelle für Datenschutz überwacht die regelmässige Durchführung der Video-Überwachung und kontrolliert insbesondere, ob:

- a) Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen,
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 9 Abs. 3 des Polizeireglements gelöscht wird.

²Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig und erstattet dem Stadtrat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

Art. 9

Schlussbestimmung

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

²Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.



Rapperswil-Jona, 16. Februar 2009

Stadtrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **25. Mai 2009**

Mit Ermächtigung Leitung Rechtsdienst

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst
lic. iur. Max Schlanser

⁴³Inkraftsetzung: 1. Juli 2009